

Haus- und Badeordnung für das Krandelbad der Stadt Wildeshausen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Krandelbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Regelungen an.
3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Lehrkraft bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung im Rahmen der durchgeführten Veranstaltung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Krandelbades steht grundsätzlich jedermann frei. Dem folgenden Personenkreis ist der Zutritt **nicht** gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
 - Personen, die das Krandelbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kindern unter 6 Jahren und psychisch Kranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3 Eintrittskarten / Wertkarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Entgeltordnung festgesetzten Entgeltes die entsprechende Eintrittskarte.

2. Die Entgelte sind vor dem Betreten des Krandelbades zu entrichten. Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen. Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für gestohlene oder verlorene Karten wird nicht erstattet.
3. Wertkarten können bei Verlust gesperrt werden. Das verbliebene Restguthaben wird nach entsprechender Prüfung im System auf eine neue Karte gebucht. Das Kartenpfand wird in diesem Fall einbehalten. Wertkarten und Wertmarken sind übertragbar.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 5 Nutzungszeiten

1. Die Benutzung des Hallen- und Freibades und der Freifläche ist während der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt.
2. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden. Die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen in den Umkleideschließfächern ist gebührenfrei. Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Stadt Wildeshausen.

§ 7 Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Aus nachträglichen Beschwerden oder Reklamationen können keine Ansprüche abgeleitet werden.
3. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des gesamten Aufenthaltes sicher aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel wird Schadenersatz in Höhe von 5,00 EUR fällig.
4. Die Nutzung von Wasserpfeifen ist nicht zulässig.

§ 8 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

1. Lautes Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und ähnlichem,
2. Rauchen in sämtlichen Räumen,
3. Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser
4. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, sowie Mitnahme von Flaschen, Gläsern, Lebensmitteln und sonstigen badefremden Gegenständen in die Bereiche der Schwimmer- sowie Nichtschwimmerbecken,
5. Mitbringen von Tieren,
6. Rollschuh- oder Rollerfahren (auch Inliner, Skateboard, Kickboard, o.ä.) auf dem gesamten Gelände,
7. Radfahren und Abstellen von Fahrrädern innerhalb des Freiflächengeländes,
8. Für Nichtschwimmer das Schwimmerbecken zu benutzen,
9. Benutzen von Schwimmflügeln und sonstigen Schwimmhilfen im Schwimmerbecken,
10. Spielen und Werfen mit Bällen in den Becken und den Beckenumgängen,
11. Nutzung von Sport- und Spielgeräten (Schwimmflossen, Paddels, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) während des allgemeinen Badbetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Badpersonals. Die Nutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr,

12. Boote, Luftmatratzen und ähnliche Gegenstände mit in die Becken zu nehmen,
13. Andere unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
14. Wassersprünge, die einen geregelten Badebetrieb behindern, andere Badegäste belästigen oder gefährden und dem Reinigungspersonal einen zeitlichen Mehraufwand bereiten. In Einzelfällen entscheidet das Aufsichtspersonal, welche Sprünge zu unterlassen sind,
15. Vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmer- und Badebecken zu springen,
16. Auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
17. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
18. Außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmer- und Springerbecken zu verlassen,
19. Handys, Smartphones und Fotoapparate direkt im sowie in den Bereichen der Schwimm- und Badebecken zu benutzen.

§ 9 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Krandelbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen sämtlicher in die Einrichtung mitgebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wert- und Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Anlagen gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden hat das Aufsichtspersonal entgegenzunehmen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Badpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus den Bädern zu verweisen. Widersetzungen ziehen grundsätzlich eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Dem unter Ziffer 3. genannten Personenkreis kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauerhaft (Hausverbot) untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13 Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Weg von den Kabinen bis hin zu den Schwimm- und Badebecken und deren Umgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Badleitung besonders geregelt.

§ 14 Aufenthalt

1. Der Aufenthalt in den Schwimm- und Badebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimm- und Badebecken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 15 Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimm- und Badebecken eine Körperreinigung durchzuführen. Hierbei besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
2. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

§ 16 Sonstiges

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch das Badpersonal. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weiterreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

§ 17 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus- und Badeordnung werden konsequent mit Hausverboten geahndet. Weitere strafrechtliche Schritte sind im Bedarfsfalle nicht ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Wildeshausen, den 24.07.2014

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi